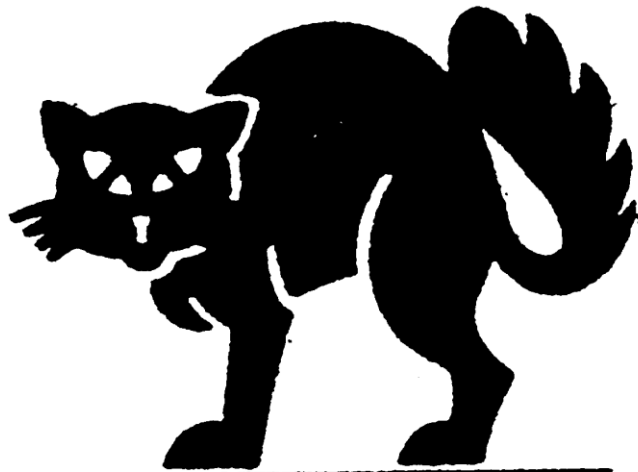


Alles für die Katz



Miau-Zunft e.V.
gegr. 1931

VEREINSSATZUNG

**der „Miau-Zunft Freiburg i.Br. e.V. gegründet 1937“
in der von der ordentlich einberufenen Zunfthauptversammlung
am 14. März 2008 beschlossenen Fassung.**

Inhaltsverzeichnis

- §§1 - 4 Vereinsname, Sitz und Zweck
- § 5 Vermögensverfall
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- §10 Organe der Zunft
- §11 Zunfthauptversammlung
- §12 Zunftrat
- §13 Oberzunftvögte
- §14 Ältestenrat
- §15 Aufgaben der Oberzunftvögte und des Ältestenrates
- §16 Protokolle
- §17 Auflösung des Vereins
- §18 Aktivenordnung
- §19 BNZ-Satzung
- §20 Schlußbestimmungen

Vereinsname, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 11.11.1937 um 11.11 Uhr im Restaurant „Zum Bratwurstglöckle“ gegründete Verein führt den Namen „Miau-Zunft Freiburg i.Br. e.V. gegründet 1937“ und hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.

Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 1286 eingetragen und ist selbstständige Untergliederung der Breisgauer Narrenzunft Freiburg i.Br. e.V.

Die „Miau-Zunft“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der althergebrachten Fasnetbräuche des Breisgaves und dessen Hauptstadt Freiburg i.Br.

Der Verein will unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch traditionsbezogene Fasnetveranstaltungen die alten Fasnetsitten und das damit zusammenhängende Brauchtum in unserer engeren Heimat aufleben lassen und bewahren. Insbesondere soll auch der Jugend der Vereinszweck näher gebracht werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensverfall

Bei Auflösung des Vereins (§ 17) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die „Breisgauer Narrenzunft Freiburg i.Br. e.V.“ oder soweit diese nicht mehr besteht an die Stadt Freiburg
- b) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege der Fastnacht nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Einzelmitglieder (aktive, passive und fördernde)
- b) Ehrenmitglieder

Der Beitritt der Einzelmitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Zunftrat.

Mit der aktiven und passiven Mitgliedschaft ist gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Breisgauer Narrenzunft Freiburg i.Br. e.V. verbunden.

Die Ehrenmitglieder werden vom Zunftrat vorgeschlagen und der Zunfthauptversammlung bestätigt.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird durch die Zunfthauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Tod)

Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann jeweils zum 31. Dezember (Ende des Geschäftsjahres) erfolgen, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Bei Nichtabmeldung läuft die Mitgliedschaft ein volles Jahr weiter. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zunftrat.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Zunftrat vornehmen, wenn ein Einzelmitglied trotz zweimaliger Mahnung in einer Halbjahresfrist mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Begleichung der Schuld bleibt davon unberührt.

- b) Ausschluß

Der Zunftrat hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn es in Wort, Schrift oder Handlung gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen der „Miau-Zunft“ oder eines anderen Mitglieds, insbesondere des Zunftrates schädigt und diese Verstöße oder Schädigungen trotz schriftlicher Aufforderung (Abmahnung) nicht unterlässt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, schriftliche Beschwerde zur nächsten Zunfthauptversammlung einzulegen, die durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß entscheidet. Der Beschluss muß dem Ausgeschlossenen schriftlich zugestellt werden.

§ 10 Organe der Zunft

Organe der „Miau-Zunft“ sind

1. die Zunfthauptversammlung
2. der Zunftrat (Vorstand)

§ 11 Zunfthauptversammlung

Die Zunfthauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der „Miau-Zunft“. Sie muss jährlich einmal einberufen werden. Im übrigen ist sie einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte des Zunftrates es für erforderlich halten, bzw. wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich beantragen.

In der Zunfthauptversammlung, die spätestens 10 Wochen nach Aschermittwoch stattfinden muss, wird vom Zunftvogt der Fasnetbericht und vom Zunftschatzmeister der Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt.

Nach Zustimmung der Zunfthauptversammlung zu den Berichten ist dem Zunftrat Entlastung zu erteilen.

Aufgabe der Zunfthauptversammlung ist es auch, zwei Kassenprüfer, welche dem Zunftrat nicht angehören dürfen, zu bestellen, welche die Kasse für das jeweils vergangene Geschäftsjahr vor der Zunfthauptversammlung zu überprüfen haben.

Die Zunfthauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit und die Auflösung der „Miau-Zunft“ (§ 17) mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Einberufung der Zunfthauptversammlung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Zunfthauptversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens eine Woche vor der Zunfthauptversammlung beim Zunftvogt eingereicht werden.

Die Tagesordnung kann nur folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Zunftvogts, des Zunftschatzmeisters und der Kassenprüfer sowie Ressortverwalter
- b) Entlastung des Zunftrates
- c) Neuwahlen zum Zunftrat
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Beitrages
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern (Hästrägern) und den Ausschluß von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlußfassung über die Auflösung
- j) Behandlung eingegangener Anträge
- k) Sonstiges

§ 12 Zunftrat

Vorstand der „Miau-Zunft“ ist der Zunftrat (Vorstand gem. BGB sind die Positionen 1 - 4). Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Geschäftsführender Zunftrat
 - 1. Zunftvogt
 - 2. Stellvertretender Zunftvogt
 - 3. Zunftschatzmeister (Kassier)
 - 4. Zunftsreiber

- b) Erweiterter Zunftrat
 - 5. Zeremonienmeister
 - 6. Aktiver Beisitzer
 - 7. Oberzunftvogt bzw. -vögte
 - 8. Mitglieder des Ältestenrates

Der Zunftrat führt die Geschäfte der „Miau-Zunft“, leitet die Veranstaltungen und bereitet die Beschlüsse der Zunfthauptversammlung vor und setzt diese um.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Zunftratsmitglieder. Die Wahl der Positionen 1 - 6 erfolgt durch die Zunfthauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 13 Oberzunftvogt bzw. -vögte

Die von der „Breisgauer Narrenzunft“ ernannten Oberzunftvögte der „Miau-Zunft“ sind Kraft ihres Amtes und ihrer Verdienste um die Zunft stimmberechtigte Mitglieder des Zunftrates, wenn sie nicht ohnehin schon Mitglieder des geschäftsführenden Zunftrates sind.

§ 14 Ältestenrat

Auf Vorschlag des Zunftrates können verdiente langjährige Mitglieder der „Miau-Zunft“ durch die Zunfthauptversammlung zu Mitgliedern des Ältestenrates gewählt werden. Als solche sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Zunftrates.

§ 15 Aufgaben der Oberzunftvögte und des Ältestenrates

Im Falle des Rücktritts bzw. vorübergehender Niederlegung der Ämter aller Mitglieder des geschäftsführenden Zunftrates werden bis zur Neuwahl bzw. Wiederaufnahme der Ämter die Aufgaben des geschäftsführenden Zunftrates von den Oberzunftvögten und den Mitgliedern des Ältestenrates wahrgenommen.

§ 16 Protokolle

Die in Zunftratssitzungen und Zunfthauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Zunftvogt bzw. einem anderen Zunftratsmitglied und dem Zunftsreiber zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Zunfthauptversammlung (§ 11) beschlossen werden.

Eine Auflösung kann insbesondere erfolgen, wenn weniger als fünf aktive Mitglieder (Hästräger) vorhanden sind, denen es nach einjähriger Wartezeit nicht gelingt, die Zahl der aktiven Mitglieder über dieses Minimum hinaus zu erhöhen.

Bei Weiterführung des Vereins muss mindestens ein Mitglied des Zunftrates die Weiterführung übernehmen.

Wegen des Verfalls des Vermögens wird auf § 5 hingewiesen.

§ 18 Aktivenordnung

Die Richtlinien über und für die aktiven Mitglieder (Hästräger) sind in einer Aktivenordnung zu regeln.

§ 19 BNZ-Satzung

Die aktiven Mitglieder (Hästräger) der „Miau-Zunft“ erkennen die Satzung der „Breisgauer Narrenzunft“ an.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heran zuziehen.
2. Der Zunftrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
4. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Zunfthauptversammlung am 14. März 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Freiburg i.Br., den 14. März 2008

AKTIVENORDNUNG

**der „Miau-Zunft Freiburg i.Br. e.V. gegründet 1937“
in der von der ordentlich einberufenen Zunfthauptversammlung
am 14. März 2008 beschlossenen Fassung.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck

§ 2 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

§ 3 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

§ 4 Aktivenversammlung

§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder (Hästräger)

§ 6 Altkatz

§ 7 Maske und Häs

§ 8 Wedelwart

§ 9 Standarte

§ 10 Narresome

§ 11 Ehrungen, Ordensverleihungen

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Zweck

Die nachfolgenden Richtlinien über und für die aktiven Mitglieder (Hästräger) werden von allen Mitgliedern der „Miau-Zunft“ anerkannt.

§ 2 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

Personen, die als aktive Mitglieder (Hästräger) der „Miau-Zunft“ aufgenommen werden möchten, können frühestens nach einer einjährigen Mitgliedschaft einen Antrag auf Häsanwartschaft stellen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen nach Aschermittwoch schriftlich an den Zunftvogt zu richten.

Die Aktivenversammlung (§ 4) entscheidet nach Vorstellung in diesem Gremium mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.

Nach Absolvierung eines Probejahrs ohne Häs, frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres, kann die Aufnahme als aktives Mitglied (Hästräger) mit Zustimmung der Aktivenversammlung erfolgen.

Die Aufnahmeempfehlung der Aktivenversammlung bedarf der Zustimmung der Zunfthauptversammlung.

Nach der erfolgten Aufnahme hat das aufgenommene Mitglied das Recht, in der darauffolgenden Fasnet erstmals das Häs der „Miau-Zunft“ zu tragen. Als äußeres Zeichen der aktiven Mitgliedschaft wird dem Mitglied der Aktivenorden der „Miau-Zunft“ verliehen.

§ 3 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

§ 9 der Satzung der „Miau-Zunft“ gilt entsprechend.

Im Falle des Ausschlusses eines aktiven Mitgliedes (Hästräger) ist zuvor die Aktivenversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 9 der Satzung.

§ 4 Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder (Hästräger), Mitglied des Zunftrates und Häsanwärter.

Ihre Beschlüsse faßt sie mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Häsanwärter nicht stimmberechtigt sind.

Sie muss jährlich zweimal einberufen werden, und zwar innerhalb von vier Wochen vor dem 11.11. und vor der ordentlichen Zunfthauptversammlung. Im übrigen ist sie vor jeder außerordentlichen Zunfthauptversammlung einzuberufen, oder wenn der Zunftvogt oder mehr als die Hälfte des Zunftrates es für erforderlich halten bzw. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder der Aktivenversammlung eine solche schriftlich beantragen.

Die Aktivenversammlung hat keine beschließende Funktion innerhalb der „Miau-Zunft“, sie dient nur als koordinierendes und beratendes Gremium. In ihr werden sämtliche Punkte erörtert, welche im direkten Interesse der „Miau-Zunft“ stehen.

Die Aktivenversammlung leitet der Zunftvogt.

Die Aufgabe der Aktivenversammlung ist es, der Zunfthauptversammlung Kandidaten für den Zunftrat vorzuschlagen.

§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder (Hästräger) haben Stimmrecht in der Aktivenversammlung und das Recht, das Häs der „Miau-Zunft“ zu den vom Zunftvogt bestimmten oder genehmigten Anlässen zu tragen. Außerhalb dieser Anordnung ist das Tragen der Häse und Masken nicht gestattet.

Der Zunftvogt kann die Genehmigung zum Besuch von Veranstaltungen im Häs versagen, wenn nicht mindestens drei Hästräger daran teilnehmen.

Die aktiven Mitglieder haben, soweit es im Rahmen ihrer Möglichkeiten steht, an den im Fasnetprogramm der „Miau-Zunft“ vorgesehenen Fasnetveranstaltungen und -umzügen teilzunehmen.

Sie haben die Pflicht bei der Durchführung eigener Veranstaltungen, bei der Gestaltung von Umzugswagen und ähnlichen Aufgaben ihren Beitrag durch persönlichen Einsatz zu leisten.

§ 6 Altkatz

Hästräger, die das 50. Lebensjahr vollendet und 22 Jahre aktiv an der Fasnet teilgenommen haben, können auf formlosen Antrag des Hästrägers durch den Zunftrat zur „Altkatz“ (Ehrenhästräger) ernannt werden. Es obliegt dem Zunftrat, verdiente langjährige Hästräger vorzeitig mit dieser Ehrung auszuzeichnen. Über den Antrag entscheidet der Zunftrat mit einfacher Mehrheit.

Die „Altkatz“ hat weiterhin Sitz und Stimme in der Aktivenversammlung und ist jeder Zeit berechtigt das Häs zu den Terminen gem. § 5 der Aktivenordnung zu tragen. Für die „Altkatz“ gibt es keine „Pflichtveranstaltungen“.

Die „Altkatz“ wird bei der Breisgauer Narrenzunft vom aktiven zum passiven Mitglied umgemeldet.

Die Ernennung zur „Altkatz“ der Miau-Zunft wird durch Urkunde bestätigt.

§ 7 Maske und Häs

Maske und Häs sind Eigentum der „Miau-Zunft“. Die Maske kann nur durch die Zunft beschafft werden. Die Kosten für die Neubeschaffung von Masken trägt die Zunft.

Die Kosten für die Neubeschaffung der Felljacken werden von der Zunft zur Hälfte getragen, die andere Hälfte übernimmt der Hästräger. Bei Ausstattung des Hästrägers mit einer gebrauchten Felljacke zahlt der Hästräger den halben Zeitwert. Die Kosten einer evtl. Änderung trägt die Zunft.

Vor Neubestellung bzw. Änderung von Felljacken ist mit dem Wedelwart Rücksprache zu nehmen.

Der Zeitwert einer Felljacke errechnet sich aus den Anschaffungskosten unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Nutzungsdauer.

Die übrigen Hästeile hat der Hästräger auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Hästräger haben die Pflicht, ihr Häs pfleglich zu behandeln und die Kosten für Reparaturen (mit Ausnahme für Neulackierung der Maske) selbst zu tragen.

Verluste müssen vom Hästräger ersetzt werden und sind dem Wedelwart anzuzeigen.

§ 8 Wedelwart

Der Wedelwart wird von der Aktivenversammlung gewählt. Er ist für die Neubeschaffung von Masken, Felljacken, Stoff etc. zuständig. Der Wedelwart überwacht den ordnungsmäßigen Zustand Häs und ordnet ggf. durchzuführende Reparaturen an. Vor Neulackierung der Maske ist mit dem Wedelwart Rücksprache zu nehmen.

§ 9 Standarte

Die Standarte ist eine Stiftung des Gründers der Miau-Zunft, Albert Bammert. Sie ist Eigentum der Zunft und kein Mitglied hat Rechte an dieser Standarte. Dem von der Aktivenversammlung gewählten Standartenträger obliegt die pflegliche Behandlung der Standarte.

§ 10 Narresome

Jugendliche unter 16 Jahren zählen zum Narresome, für den die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter jegliche Verantwortung selbst übernehmen.

Der Narresome mit Ausnahme der Häsanwärter ist beitragsfrei.

Die auf Kosten der „Miau-Zunft“ beschafften Kinderhäs sind pfleglich zu behandeln und unter dem Narresome auszuleihen bzw. weiterzugeben.

Weitere Kinderhäs müssen in jedem Fall auf eigene Kosten der Interessenten beschafft werden und bleiben deren Eigentum.

Die Kinderhäs können auch außerhalb der Zunft, jedoch nur zwischen Fasnetöffnung und Aschermittwoch getragen werden.

§ 10 Ehrungen, Ordensverleihungen

Innerhalb der „Miau-Zunft“ erfolgen Ehrungen und Ordensverleihungen durch den Zunftvogt oder ein anderes Zunftmitglied.

Eigene Notizen: